

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie — Belgien) — VAD BVBA, Johannes Josephus Maria van Aert/Belgischer Staat

(Rechtssache C-499/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion und Gemeinsamer Zolllarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Auslegung — Allgemeine Vorschriften — Vorschrift 3 b — Begriff „für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen“ — Getrennte Pakete)

(2016/C 156/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VAD BVBA, Johannes Josephus Maria van Aert

Beklagter: Belgischer Staat

Tenor

Die Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 der Kommission vom 20. September 2007 ist dahin auszulegen, dass Waren wie die im Ausgangsverfahren fraglichen, die in getrennten Paketen beim Zoll angemeldet und erst danach zusammen verpackt werden, gleichwohl als „für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen“ im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden und daher unter dieselbe Tarifposition fallen können, wenn aufgrund anderer objektiver Faktoren feststeht, dass die Waren eine Einheit bilden und als solche im Einzelhandel angeboten werden sollen; dies zu beurteilen ist Sache des nationalen Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. März 2016 — Königreich Spanien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-26/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 — Gemeinsame Marktorganisation im Landwirtschaftssektor — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 543/2011 — Anhang I Teil B 2 Ziff. VI Abschnitt D fünfter Gedankenstrich — Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse — Zitrusfrüchte — Vermarktungsnormen — Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung — Angabe der zur Behandlung nach der Ernte verwendeten Konservierungsmittel oder sonstigen chemischen Stoffe)

(2016/C 156/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Schima, I. Galindo Martín und K. Skelly)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.